

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 11. Oktober 2021

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 28.09.2021 Nr. 12-1444.12-2-20 über die Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Jahre 2018, 2019 und 2020..... 127
- Bek vom 28.09.2021 Nr. 12-1444.01-3-9 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung..... 127
- Bek vom 28.09.2021 Nr. 12-1443-2-10 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeit bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes..... 128

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 29.09.2021 Nr. 24-8321.2-1-10 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 20.10.2021 130

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 131

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bekanntmachung vom 28.09.2021 Nr. 12-1444.12-2-20

I.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2018 wurde der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.07.2019 gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2019 wurde der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.07.2020 gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2020 wurde der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.07.2021 gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegt.

Der Zweckverband weist mit dieser Bekanntmachung ortsüblich darauf hin, dass jeder Einsicht in die Berichte nehmen kann (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO).

Würzburg, 28.09.2021
Regierung von Unterfranken
Dr. Adelheid Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Jahre 2018, 2019 und 2020 an der Würzburger Recycling GmbH

Der Beteiligungsbericht 2018 wurde der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg in der 132. Sitzung am 17.07.2019 im öffentlichen Teil vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2019 wurde der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg in der 135. Sitzung am 20.07.2020 im öffentlichen Teil vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2020 wurde der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg in der 138. Sitzung am 29.07.2021 im öffentlichen Teil vorgelegt.

Die Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Jahre 2018, 2019 und 2020 liegen ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Würzburg, 13.09.2021
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Tamara Bischof, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 127

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 28.09.2021 Nr. 12-1444.01-3-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat auf Antrag der Stadt Aschaffenburg in der Sitzung am 09.09.2021 die Übernahme der Bußgeldstelle für den ruhenden Verkehr der Stadt Aschaffenburg und die hierfür erforderliche 10. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe hinsichtlich der Verbandsmitgliedschaft der

Stadt Aschaffenburg in § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 16.09.2021 Nr. 12-1444.01-3-9 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.09.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Adelheid Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017), geändert durch die Satzung vom 07.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18/2018 vom 17.09.2018), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2019 vom 26.09.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg	x nur Bußgeldstelle	x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kahl am Main	x	

Gemeinde Bessenbach	x	x
Gemeinde Sailauf	x	
Gemeinde Johannesberg	x	

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde.

Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz gehen direkt auf die Verwarnungsgeldkonten der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Goldbach, 23.09.2021

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 127

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 28.09.2021 Nr. 12-1443-2-10

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach haben am 15.09.2021 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.09.2021 Nr. 12-1443-2-10 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.09.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Adelheid Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

**Zweckvereinbarung
zwischen**

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung,
Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach**

**vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn 1. Bürgermeister Andreas Zenglein
(nachfolgend ZVAU genannt)**

und

**der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen,
Marktplatz 1, 63825 Schöllkrippen
für die Gemeinde Blankenbach
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Willi Fleckenstein
(nachfolgend VG genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der
Aufgabenerfüllung
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff, die Gemeinde Bessenbach, der Markt Hösbach, die Gemeinde Kahl am Main (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Sailauf und die Gemeinde Johannesberg (jeweils ruhender Verkehr), haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4-3618.3011- 13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Blankenbach bestimmt sich nach den Vorgaben der VG durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach. Ab dem 01.02.2022 ist die Dienststelle in den Büroräumen des ZVAU in der Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main.

- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Blankenbach.
- (2) Die für die Überwachung des fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Blankenbach werden in Abstimmung mit der VG festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraffahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Fahrleistungsregister (FAER) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der VG durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:
Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den fließenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.
- (2) Die VG überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenbach alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 31.12.2022 wird für die VG eine Überwachungszeit von 12 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausbezahlt. Die Einnahmen nach

dem Kostengesetz gehen direkt auf die Verwarnungsgeldkonten der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften.

- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern und der VG laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und/oder fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.
- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern und der VG direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder und der VG verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Geltendmachung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern und der VG bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der VG zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der VG, IBAN DE48 7955 0000 0240 1400 12 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2022.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt insoweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2022 wirksam.

Für den ZVAU:

Goldbach, 08.09.2021
Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Für die VG:

Schöllkrippen, 15.09.2021
Willi Fleckenstein
Vorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen
Apl-I 1444

RABl 2021 S. 128

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 29.09.2021 Nr. 24-8321.2-1-10

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 29.09.2021
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Mittwoch, den 20.10.2021 um 09:00 Uhr

im Bürgersaal des Historischen Rathauses, Marktplatz 1 in Karlstadt

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1 Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel A II „Raumstruktur“

Bericht, Beratung und Beschluss

2 Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“

Bericht, Beratung und Billigungsbeschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens

3 Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B X „Energieversorgung“; Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Bericht, Beratung und Billigungsbeschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens

4 Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken

Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger (Regierung von Unterfranken)

Zwischenbericht

5 Sonstiges

Karlstadt, 21.09.2021

Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABI 2021 S. 130

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Hannemann/Hauser“

Zusammenhalt braucht Räume

145. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2021

ISBN: 978-3-86859-640-3

Preis: 24,80 €

Jovis Verlag GmbH

Die Rückkehr der Wohnungsfrage, die sich von den Problemen der Wohnkosten, der Zuwanderung und der Segregation herleitet, ist in der breiten Öffentlichkeit auf große Resonanz gestoßen. Das Wie des Wohnens hat erneut Aufmerksamkeit erlangt. Kleinbürgerliches Wohnen in einer abgeschlossenen Einheit, wie es sich in den 1920er Jahren etabliert hat, dominiert zwar bis heute, ist aber längst überholt. Dieses Konzept — Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Küche, Bad und Flur — steht einem Wohnen entgegen, das gesellschaftliche Integration, Teilhabe und Zusammenhalt fördert. Eine besondere Chance in dieser Hinsicht eröffnen Projekte, die interkulturelles, moderiertes und gemeinschaftliches Zusammenwohnen von verschiedenen sozialen Gruppen und Personen unterschiedlicher geografischer Herkunft ermöglichen: integrative Wohnprojekte. Die Autor*innen dieses Bandes haben einige davon ausfindig gemacht und in Fallstudien untersucht. Zusammenhalt braucht Räume fokussiert das Zusammenwohnen von Ortsansässigen und Neuzugewanderten.

„Fuchs/Ritz/Rosenow“

SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen

7., völlig neu bearbeitete Auflage

Stand: 2021

Preis: 159,00 €

ISBN: 978-3-8006-4979-2

Verlag C.H. Beck

Das unentbehrliche Hilfsmittel zum SGB IX

Der Standardkommentar erläutert das durch das Bundesteilhabegesetz

- weiterentwickelte übergreifende Recht der Teilhabeleistungen (SGB IX 1. Teil),
- vollständig neu gefasste Recht der Eingliederungshilfe (SGB IX 2. Teil),
- ergänzte Recht der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen (SGB 3. Teil)
- sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Schwerpunkte liegen neben der Ermittlung des Bedarfs an Teilhabeleistungen im Teil 1 des SGB IX auf der mit rund 550 Seiten ausführlichen Kommentierung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe und auf der Kommentierung des BGG.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

210. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2021

Artikelnummer: 66249210

Preis: 113,31 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung mit einem dienstrechtlichen Schwerpunkt enthält die aktuellen Fassungen der Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter an staatlichen Schulen, die Beurteilungsrichtlinien für die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums sowie die aktualisierte KMBek. zur Funktionszuordnung. Ebenso enthalten ist das durch das Haushaltsgesetz 2021 geänderte Bayerische Schulfinanzierungsgesetz.

„Schwenk“

Abgabenrecht in Bayern

115. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66386115

Preis: 186,16 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 115. Lieferung aktualisiert den Anwendungserlass zur AO durch zwei 2021 zwischenzeitlich ergangene Änderungen. Ebenso sind die Änderungen des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 19. Februar 2021 enthalten.

„Vogel/Klenner/Heuss“

Abwasserabgaberecht in Bayern

103. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66349103

Preis: 173,85 €

Carl Link Kommunalverlag

Zur Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 AbwAG wird auf das Urteil des VGH vom 07.02.2020 (8 B 18.2212, NVwZ-RR 2021, 78) hingewiesen (siehe hierzu Kennzahl 10.00);

„Der Abgabentatbestand des § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG ist nur erfüllt, wenn die Nichteinhaltung eines Überwachungswerts durch eine ordnungsgemäße, d.h. abgaberechtlich verwertbare Messung nachgewiesen wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Untersuchung der Abwasserprobe mit all ihren Randbedingungen (z.B. Probenahme, Homogenisierung, Teilung u.a.) dem zwingend anzuwendenden Verfahren entspricht.

Nach den allgemeinen Beweisregeln ist der Abgabegläubiger beweispflichtig dafür, dass der Überwachungswert nicht eingehalten ist. Dieser Beweisverpflichtung kann die Behörde durch Vorlage des Protokolls über die Probenahme nachkommen.“

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Durchführung der Probenahme bzw. Richtigkeit eines amtlichen Messergebnisses, sollte das Protokoll der Probenahme vom Wasserwirtschaftsamt angefordert und geprüft werden.

Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten zu den Kennzahlen 20.02, 20.04, 20.09, 21.06, 21.10 und 21.14, den Kennzahlen 50.00.02, 50.00.04 und 50.00.06 sowie den Kennzahlen 50.12, 50.14 bis 50.16, 50.28, 50.29 und 53.00, 53.10 und 60.07.

Aktualisiert wurden außerdem das Kommunalabgabengesetz (KAG – Kennzahl 32.00), die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00), das Strafgesetzbuch (StGB – Kennzahl 35.00) und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO – Kennzahl 38.10).

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

196. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2021

Artikelnummer: 66237196

Preis: 319,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung konzentriert sich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021. Es hat das Vorgängergesetz, das EEG 2017, in 148 Ziffern ebenso umfangreich wie grundlegend novelliert. Der Gesetzesbegründung zufolge soll damit insbesondere der Weg zu der für 2050 angestrebten Treibhausgasneutralität weiter geebnet und das Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt werden.

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

238. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66243238

Preis: 119,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die Aktualisierung des Infektionsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes
- den neuesten Stand der KMBek über die Schulberatung und über die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung.

„Leonhardt“

Jagdrecht (Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen)

96. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2021

Artikelnummer: 66355096

Preis: 111,75 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 96. und nachfolgenden 97. Lieferung werden überwiegend, jagdrechtliche Erläuterungen um Hinweise ergänzt, die im Kontext zu aktuellen Rechtsfragen stehen oder Rechtsquellen betreffen, die zum Verständnis administrativer oder normativer Regelungen beitragen. Außerdem befasst sich die Lieferung wie auch die nächste mit der Anpassung einer Reihe von in den Teilen 2 und 3 des Werks aufgenommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die jüngste Rechtsentwicklung.

„Kraus“

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

71. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66351071

Preis: 107,52 €

Carl Link Kommunalverlag

Aufwendungen, die für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen entstanden sind, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert, sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in ein Gewässer er-

warten lassen, können mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 11.02.2021, 9 A 1401/18, die Entwässerung des Klärschlammes als eine Form der Abwasserbehandlung definiert und dass durch diese Behandlung anfallende und abgeleitete Abwasser als Abwasserstrom definiert. Nach Ansicht des Gerichts unterscheidet das Abwasserabgabengesetz nicht zwischen innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Abwasserströmen. Es handele sich um einen klar abgrenzenden Abwasserstrom, nämlich das Trübwasser aus der Schlammbehandlung. Die Aufwendungen für den Bau der Trübwasserbehandlungsanlage sind im Sinne von § 10 Abs. 3 AbwAG verrechenbar, weil die übrigen Verrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (AVDüV) setzt der Freistaat Bayern die bundesrechtlichen Vorgaben nach § 13a der Düngeverordnung (DüV, abgedruckt unter Kennzahl 34.10) um. Mit Verordnung vom 22.12.2020 (BayMBI S. 2835) wurde die AVDüV neu bekannt gemacht (abgedruckt unter Kennzahl 34.12). Die neue Verordnung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

„Ridder/Holzhäuser“

ADR 2021

2. Auflage

Preis: € 49,99 €

ISBN: 978-3-609-69477-1

ecomед Storck GmbH

ADR 2021: Das neueste zum Gefahrguttransport auf der Straße
Egal ob Absender, Verpacker, Transporteur oder Empfänger eines Sendung – Wenn Sie mit dem **Transport von Gefahrgut auf der Straße** zu tun haben, müssen sie die jeweils gültigen Vorschriften des ADR genau kennen!

Zum 1. Januar 2021 treten die Änderungen der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in Kraft. Die **Übergangsfrist** endet am 30. Juni 2021. Spätestens dann müssen Sie das **ADR 2021** anwenden, wenn Sie gefährliche Güter auf der Straße transportieren lassen möchten.

„Kopp/Schenke“

Verwaltungsgerichtsordnung

27. Auflage

Stand: 2021

Preis: 67,00 €

ISBN: 978-3-406-77190-7

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Auswirkungen der **Corona-Pandemie** auf den Verwaltungsprozess, insbesondere auf den einstweiligen Rechtsschutz. Einschlägige Gerichtsentscheidungen werden umfänglich ausgewertet.

Außerdem berücksichtigt sind folgende **Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe**:

- Art. 1 Investitionen-Beschleunigungsg v. 3.12.2020 (Änderungen der §§ 48, 50, 80, 80a, 101 und 185 VwGO, **Neufassung des § 176 VwGO** und Einfügung der **neuen §§ 188a, 188b VwGO**)
- Art. 1a Gesetz zur Änderung des Windenergie auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften v. 3.12.2020 (Änderung der §§ 48, 50 VwGO)
- Art. 181 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO v. 19.6.2020 (Änderung der §§ 35, 50 VwGO)
- Art. 5 Abs. 1 Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung und Anpassung anderer Gesetze v. 12.6.2020 (Änderung des § 52 VwGO)

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

239. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66243239

Preis: 119,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die neueste Fassung der **Allgemeinverfügung** zur Änderung der Schulordnungen in Folge der **Corona-Pandemie**
- die Aktualisierung des **Leistungslaufbahngesetzes**
- die neuen **Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung** der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie
- die Ferienordnung bis 2023/24

„Hauck/Noftz“

Sozialgesetzbuch (SGB) IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

2. Auflage

Stand: April 2020

ISBN 978-3-503-11034-6

Preis: 98,00 €

Erich Schmidt Verlag

Tragfähige Entscheidungen zu allen Fragen der **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** treffen Sie mit diesem Kommentarwerk. Durch die praxisorientierten Erörterungen der **exzellenten Autoren** aus Judikative und Exekutive um Bandherausgeberin **Dr. Dagmar Oppermann**, Richterin am Bundessozialgericht, Lehrbeauftragte an der Georg-August-Universität Göttingen.

Das **in Gesamtherausgeberschaft von Hauck/Noftz/Oppermann** erscheinende Werk zum SGB IX gehört nicht von ungefähr zu den **vom Bundessozialgericht meistzitierten Kommentaren**.

„Schmidt“

Bürgerbegehren in Bayern - Planung, Durchführung, Erfolg

Stand: 2021

ISBN: 978-3-8293-1682-8

Preis: 24,90 €

Kommunal- und Schul-Verlag

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, politische Ziele in der Kommune umzusetzen. Das Bürgerbegehren ist ein solches Mittel. Das Besondere an einem Bürgerbegehren ist, dass dieses zu einem Bürgerentscheid führen kann. Damit besteht die Möglichkeit, ein konkretes politisches Ziel gegen die Mehrheit im Gemeinderat bzw. Kreistag durchzusetzen.

Dafür stellen Gemeinde- und Landkreisordnung allerdings hohe Anforderungen an Bürgerbegehren. Das vorliegende Buch geht ausführlich auf diese Anforderungen ein. Zahlreiche Beispiele, Praxishinweise, Checklisten, Mustertexte und Formulierungshilfen sowie die Kampagnenplanung und die Werbung für das Bürgerbegehren werden praxisnah beschrieben. Mit diesem Handwerkszeug kann jeder ein erfolgreiches Bürgerbegehren planen.

„Ziegler/Tremel“

Gesetze des Freistaates Bayern

139. Ergänzungslieferung

Stand: Mai 2021

Preis: 19,80

ISBN: 978-3-406-77606-9

Verlag C.H. Beck

Diese Ergänzungslieferung enthält u.a.:

- zahlreiche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weitere Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie
- umfangreiche Änderungen im Bereich des Haushaltsrechts

„Brandl/Dirnberger/Miosga/Simon“

Wohnen im ländlichen Raum / Wohnen für alle

1. Auflage

Stand: 2019

Preis: 49,99 €

ISBN: 978-3-8073-2704-4

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Das richtige, nachhaltige, ökologische und gute Wohnen gehört zu den zentralen Herausforderungen der Zukunft. Den Gemeinden kommt hierbei eine besondere Rolle zu.

Die Broschüre enthält eine Sammlung von aktuellen Beiträgen, die das aktuelle Thema von allen Seiten beleuchten und Antworten finden sollen auf die Fragen:

- Für wen planen wir? Die Bedeutung guter Planung und Stadtentwicklung
- Was planen wir? Die Bedeutung guter Architektur
- Wie schaffen wir hierfür die bodenrechtlichen und planerischen Grundlagen? Die Bedeutung des Bauplanungsrechts
- Wie steuern wir die Vorhaben zielführend? Die Bedeutung guter Verträge transparenter Vergaben
- Wie steuern wir diese Aufgaben ein? Die Bedeutung der Politik

„Pöhlker/Lausen“

Vergaberecht (Kommentar)

9. Nachlieferung

Stand: Juli 2021

Artikelnummer: 00129009

Preis: 129,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag

Erstmals kommentiert sind §§ 136 bis 144 GWB aus Abschnitt 3 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen). Unterabschnitt 1 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber) und Unterabschnitt 2 (Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen). § 108 GWB (Ausnahmen bei öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit) wurde neu kommentiert. Die Kommentierungen zu den §§ 73, 74, 76 und 77 VgV aus Abschnitt 6 (Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen), Unterabschnitt 1 (Allgemeines) wurden überarbeitet.

Die abgedruckten Texte wurden aktualisiert.